

Satzung des „Fördervereins zur Erhaltung der Pfarrkirche St. Ursula“

Stand 17.09.2025

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „**Förderverein zur Erhaltung der Pfarrkirche St. Ursula**“

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz e.V.

Er hat seinen Sitz in Untermaiselstein.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein fördert den Erhalt der Kirche St. Ursula und der kirchlichen Gebäude in Untermaiselstein durch die Beschaffung von Mitteln aus Spenden, Beiträgen, Einnahmen aus Veranstaltungen und sonstigen Zuwendungen. Er leitet die Mittel an die kath. Kirchenstiftung St. Ursula Untermaiselstein weiter, welche diese Mittel unmittelbar und ausschließlich für oben genannte gemeinnützige Zwecke verwendet. Die letztendliche Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel (Spenden, Beiträge, Einnahmen aus Veranstaltungen, sonstige Zuwendungen) obliegt der Kirchenstiftung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(5) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (§51ff AO). Er ist Förderverein i. S. § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung(en) /des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Abs. 1 genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Einzelperson und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Aufnahme der Vorstand entscheidet. Die Mitgliedschaft endet

durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monaten in Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 4 Beiträge

Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt der Vorstand. Der Beschluss bedarf der einfach mehrheitlichen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind Mitgliedsbeiträge.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Kassier und dem Schriftführer und bis zu zwei Beisitzern. Der Vorsitzende und der Stellvertreter sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorsitzende und der Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 7 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
 - Erstellung der Jahreshaushaltspläne und der Jahresberichte,
 - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
2. Die Vereinigung mehrerer Vorstandssämter in einer Person ist nicht zulässig.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem

- die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- die Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie deren Abberufung
- die Festsetzung der Mitgliederjahresmindestbeiträge
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch eine Einladung im Mitteilungsblatt der Gemeinde und für Mitglieder, die ihre Emailadresse zur Verfügung stellen, per Email, unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Katholischen Kirchenstiftung St. Ursula, Stiftung des öffentlichen Rechts, Sitz Untermaiselstein, zu, die sie ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und von dem Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen.

§ 11 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung und zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben und im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert:

Name, Vorname, Anschrift, ggf. (wenn nötig) Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Bankverbindung

Untermaiselstein, 17.09.2025